Az. 42-170/3/2 – 367.1

**Antrag der Bavaria Energie Park GmbH, Reisbacher Straße 46, 84163 Marklkofen, auf
Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der biologischen Behandlungsanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 867/2 und 867/5 der Gemarkung Marklkofen**

1. **Aktenvermerk**

Die Bavaria Energy Park GmbH beantragt folgende wesentliche Änderungen an der Biogasanlage:

* Erhöhung der jährlichen Einsatzstoffmenge auf 10.500 t/Jahr
* Erhöhung der jährlichen Rohbiogasmenge auf 2,29 Mio. Nm³/Jahr
* Baurechtliche Tekturen (Nebengebäude, Sanitärcontainer, Lagerraum, Garage)
* Havariemauer (bereits baurechtlich genehmigt)
* Neue Gasfackel mit einer max. Durchsatzleistung von 500 Nm³/h

Durch den Träger des Vorhabens wurden die wesentlichen Angaben nach Anlage 2 im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemacht.

Die Änderungen an der Anlage können mit

* Geräuschemissionen
* Luftverunreinigungen durch Schad-und/oder Geruchsstoffe

verbunden sein.

Gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 2, Abs. 4 UVPG und Ziffer 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG besteht für ein Änderungsvorhaben, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Gesamtanlage (das geänderte Vorhaben) überschreitet durch die immissionsschutzrechtlich relevante wesentliche Änderung erneut den Prüfwert nach Ziffer 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG. Es war somit eine standortbezogene Vorprüfung im Rahmen dieser Beantragung durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG sowie Ziffer 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles (überschlägige Prüfung) im ersten Schritt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Ist dies der Fall, prüft die Behörde im zweiten Schritt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Da sämtliche Gärbehälter und Läger der Biogasanlage geschlossen ausgeführt sind beschränkt sich die Betrachtung von Ammoniakemissionen auf die Lagerung der festen Fraktion des separierten Gärrestes und des Hühnertrockenkots. Der Hühnertrockenkot wird auf einer überdachten Lagerfläche in der Maschinenhalle in geschlossenen Transportmulden gelagert. Der separierte Gärrest wird laut Antragsunterlagen luftdicht mittels Folien/Planen gelagert, somit ist von keinen nennenswerten Ammoniakemissionen auszugehen.

Möglicherweise relevante Beeinträchtigungen für naturschutzrechtlich geschützte Gebiete könnten von Verbrennungsmotoren grundsätzlich durch NOx- oder SOx-Emissionen hervorgerufen werden. Die Emissionsfrachten von NOx und SOx aller bestehenden Motoren sind als sehr gering anzusehen und unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft um ein Vielfaches. Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere einer ausgeprägten dynamischen und thermischen Abgasfahnenüberhöhung ist von einer starken Verdünnung auszugehen, wodurch nicht mit Immissionen in relevanter Höhe zu rechnen ist. Auch entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vorgesehen, im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen im Teil 4 der TA Luft zu verzichten. Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogene Immissionen kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Für Stickstoffdeposition sind im besagten Teil 4 der TA Luft jedoch keine Immissionsrichtwerte festgelegt. In Nr. 4.8 der TA Luft heißt es hierzu, dass beim Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist. Dabei sei zunächst abzuschätzen, ob die Anlage maßgeblich zur Stickstoffdeposition beiträgt. Der LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) hat hierfür als Arbeitshilfe den Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen vom 01.03.2012 erarbeitet. Darin werden zur vereinfachten Beurteilung auch anlagenbezogene Abschneidekriterien genannt, bei deren Einhaltung nicht von relevanten Beeinträchtigungen durch die antragsgegenständliche Anlage auszugehen ist. Für empfindliche terrestrische Ökosysteme wird ein Abschneidekriterium von 5 kg N/ha\*a und für aquatische Ökosysteme von 3 kg N/ha\*a genannt.

Aus einer vorliegenden Vergleichsrechnung einer ähnlichen Anlage kann geschlossen werden, dass bei der antragsgegenständlichen Anlage eine deutliche Unterschreitung der im LAI-Leitfaden genannten Abschneidekriterien zu erwarten ist, womit nicht mit Beeinträchtigungen durch Stickstoffdeposition zu rechnen ist. Auch für empfindliche terrestrische oder aquatische Ökosysteme kann der Anlage daher kein relevanter Einwirkungsbereich zugeordnet werden, in welchem eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten erfolgen könnte.

Lediglich Natura 2000-, insbesondere FFH-Gebiete sind gemäß dem LAI-Leitfaden von der Anwendung obig genannter Abschneidekriterien ausgenommen, da gemäß § 34 BNatSchG ein sog. „Verschlechterungsverbot“ gilt. Insofern ist zur Sicherheit das Vorhandensein von FFH-Gebieten innerhalb eines Einwirkungsbereichs von 1 km Radius um die Anlage zu untersuchen.

Da entsprechend der Kartierung im Auskunftsprogramm des Rauminformationssystems der Landes- und Regionalplanung in Bayern keine relevanten schutzbedürftigen Gebiete im weiteren Umfeld (Umkreis von 1 km) um die Anlage ersichtlich sind und die Anlage von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben ist, wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht davon ausgegangen, dass durch die Anlage nachteilige Umwelteinwirkungen auf Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG hervorgerufen werden können. Die Emissionsfrachten aller Motoren sind als gering anzusehen und unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft deutlich. Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere einer ausgeprägten thermischen Abgasfahnenüberhöhung ist von einer starken Verdünnung auszugehen, wodurch eine Schadstoffdeposition in relevanter Konzentration nicht zu erwarten ist. Durch die Biogaserzeugungsanlage sind ebenfalls keine relevanten Ammoniakemissionen und eine damit verbundene Stickstoffdeposition zu erwarten, da alle Behälter geschlossen und an eine Gasverwertung angeschlossen sind.

Nach der Stellungnahme der Fachkraft für Naturschutz sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die Umsetzung des geforderten Landschaftspflegerischen Begleitplanes bzw. durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen entsprechend ausgeglichen.

Die Stellungnahmen der übrigen maßgebenden Fachstellen haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass durch die Änderungsmaßnahmen besonders empfindliche Gebiete nach Anlage 3 erheblich nachteilig betroffen sein könnten.

**Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.**

Die Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im UVP-Portal Bayern öffentlich bekanntgegeben.

Landratsamt Dingolfing-Landau, 14.05.2020

SG 42

Kerstin Kameter-Schenkl

**II. Z.A.**